

1960	Ausgegeben zu Bonn am 9. April 1960	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
23. 3. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 29 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 .....	209
28. 3. 60	Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1960 .....	210
4. 4. 60	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (SparPDV) .....	211
4. 4. 60	Dreizehnte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung .....	214
29. 3. 60	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Schornsteinfegerwesens in der britischen Zone vom 10. März 1947 .....	215
6. 4. 60	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	216

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 29 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1960 — 1 BvL 16/57 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 29 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519)

auf Antrag

des Finanzgerichts Düsseldorf

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 29 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. März 1960

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1960**

**Vom 28. März 1960**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an vom 5. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 73) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1960**

(1) Zum vorläufigen Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1960 wird der Zahlungsverkehr auf Grund des § 10 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes auf folgende Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

in Baden-Württemberg	39,1 v. H.
Bayern	26,0 v. H.
Bremen	37,2 v. H.
Hamburg	55,3 v. H.
Hessen	38,2 v. H.
Niedersachsen	20,6 v. H.
Nordrhein-Westfalen	42,0 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,3 v. H.

(2) Die Finanzämter liefern die nach Absatz 1 vorläufig in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.

(3) Das Land Schleswig-Holstein leistet für das Ausgleichsjahr 1960 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Es erhält auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner vorläufigen Ausgleichszuweisung eine Vorauszahlung von 51 600 000 Deutsche Mark, die in Teilbeträgen von 4 300 000 Deutsche Mark am 15. jedes Monats fällig ist.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

## Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (SparPDV)

Vom 4. April 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 des Spar-Prämiengesetzes vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 503) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei einer völligen Unterbrechung bemißt sich die Festlegungsfrist für jede vor der Unterbrechung geleistete Einzahlung nach § 1 Abs. 2.“

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 3 Sätze 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß geheiratet hat. Das gilt auch dann, wenn die Einzahlungen vor der Heirat unterbrochen worden sind.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 sind im Fall des § 3 Abs. 4 nicht anzuwenden.“

3. In § 6 letzter Satz werden vor dem Wort „unverzüglich“ die Worte „und im Fall des § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Schuldenverwaltung“ eingefügt.

4. Hinter § 6 werden folgende §§ 7 bis 13 eingefügt:

#### „§ 7

Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

Steht dem Prämiensparer für das Kalenderjahr, in dem er Einzahlungen auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten leistet, infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse ein geringerer Prämienhöchstbetrag (§ 2 des Gesetzes) als für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses zu, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag, falls er niedriger als 20 vom Hundert der bezeichneten Einzahlungen ist, auf diesen Betrag; der Prämienhöchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämiensparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

#### § 8

Zuständiges Finanzamt in besonderen Fällen

(1) Hat ein Prämiensparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, am 20. September des Kalenderjahrs, in dem er die Sparbeiträge geleistet hat, weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist für die Durchführung des Prä-

mienverfahrens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Prämiensparer

1. zuletzt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vor dem 20. September weggefallen ist;
2. zuerst seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach dem 20. September eingetreten oder wieder begründet worden ist.

(2) Hat ein Prämiensparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, einen mehrfachen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist § 73a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das zuständige Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden und wäre für ein Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gewährt worden ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes und den Absätzen 1 und 2 ein anderes Finanzamt zuständig, so geht die Zuständigkeit für die weitere Durchführung des Prämienverfahrens auf dieses Finanzamt über.

(4) §§ 78 und 79 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

#### § 9

Antragsfrist nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes  
in besonderen Fällen

Die Frist für den Antrag des Prämiensparers auf Erteilung eines Bescheids (§ 3 Abs. 6 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Finanzamt dem Kreditinstitut die Ablehnung des Antrags auf Gewährung der Prämie mitgeteilt hat.

#### § 10

Anforderung von Prämien und Zinsen

(1) Die Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen durch das Kreditinstitut (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden worden ist.

(2) Bemißt sich für Einzahlungen auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten die Festlegungsfrist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2, so endet die Ausschlußfrist für die Anforderung der auf diese Einzahlungen entfallenden Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Frist.

(3) Bei Versäumung der Ausschußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(4) Ist der Prämienparer oder im Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz sein Ehegatte in einem Kalenderjahr vor Ablauf der Festlegungsfrist gestorben, so kann das Kreditinstitut bereits nach Ablauf dieses Kalenderjahrs die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordern. Das gilt nicht, wenn im Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz der Sparvertrag mit festgelegten Sparraten prämiengünstigt fortgesetzt worden ist.

(5) Ist der Prämienparer nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig geworden oder hat er nach dem Vertragsabschluß geheiratet und sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes in einem Kalenderjahr vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen worden, so kann das Kreditinstitut bereits nach Ablauf dieses Kalenderjahrs die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordern.

(6) Der Zeitraum, für den das Kreditinstitut die auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordert, endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prämie überwiesen wird. Hat das Kreditinstitut die Prämie bereits vor der Überweisung durch das Finanzamt an den Prämienparer ausgezahlt, so endet der Zeitraum mit Ablauf des Tages der Auszahlung.

## § 11

### Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. nachträglich bekannt wird, daß bei der Gewährung der Prämie eine offenbare Unrichtigkeit im Sinn des § 92 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung unterlaufen ist;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist — außer im Fall des Todes des Prämienparers —
  - a) bei Sparverträgen im Sinn der §§ 1 und 2 Sparbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus den Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
  - b) bei Sparverträgen im Sinn des § 5 die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus dem Wertpapier (Anteilschein) ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
3. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 2 Einzahlungen unterbrochen werden (§ 3 Abs. 1).

(2) Hat bei prämiengünstig erworbenen Schuldbuchforderungen die Schuldenverwaltung

einen Sperrvermerk ins Schuldbuch eingetragen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3), so hat sie einen Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b unverzüglich dem Kreditinstitut anzuzeigen, das für die Prämien-gutschrift zuständig ist.

(3) Der Prämienparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ein Anspruch aus einem Sparvertrag (§§ 1, 2, 5) wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist.

## § 12

### Rückgängigmachung von Prämien-gutschriften

(1) Das Kreditinstitut hat nach Entscheidung des Finanzamts (Absatz 3) die Gutschriften der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen rückgängig zu machen,

1. soweit nachträglich festgestellt wird, daß geleistete Sparbeiträge unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen oder bei der Gewährung der Prämie ein Fehler im Sinn des § 222 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Reichsabgabenordnung unterlaufen ist;
2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist
  - a) bei Sparverträgen im Sinn der §§ 1 und 2 Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus den Verträgen abgetreten oder beliehen werden,
  - b) bei Sparverträgen im Sinn des § 5 die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus dem Wertpapier (Anteilschein) abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn der Prämienparer die zurückgezählten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei gelten die zuletzt geleisteten Sparbeiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung nach dem Tode des Ehegatten des Prämienparers, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen nicht dauernd getrennt gelebt haben;

2. in den Fällen, in denen Wertpapiere nach Auslosung oder Kündigung vorzeitig eingelöst werden, wenn der Prämiensparer an Stelle des eingelösten Wertpapiers Zug um Zug mindestens in Höhe des Einlösungsbetrags andere Wertpapiere der in § 5 bezeichneten Art als Ersterwerber erwirbt und bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 3 für das eingelöste Wertpapier geltenden Festlegungsfrist festlegt. An Stelle des eingelösten Wertpapiers kann der Prämiensparer auch Zug um Zug den Einlösungsbetrag bis zum Ablauf dieser Frist festlegen.

(3) Über die Rückgängigmachung der Gutschriften entscheidet das zuständige Finanzamt. Es teilt dem Kreditinstitut mit, in welcher Höhe die Gutschrift der Prämie rückgängig zu machen ist. Die Gutschrift der auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen hat das Kreditinstitut entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt über die Rückgängigmachung der Gutschrift der Prämie einen schriftlichen, begründeten Bescheid erteilt; § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend. Ein Bescheid ist stets zu erteilen, wenn über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch Bescheid entschieden worden ist.

### § 13

#### Rückforderung von Prämien und Zinsen

(1) Stellt das Finanzamt nach Überweisung der Prämie fest, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben oder daß bei der Gewährung (Überweisung) der Prämie eine offenbare Unrichtigkeit im Sinn des § 92 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung unterlaufen ist, so sind die Prämie sowie die überwiesenen Zinsen und Zinseszinsen insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt (überwiesen) worden sind; § 12 Abs. 1 letzter und vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Das Entsprechende gilt, soweit die Berechnung der überwiesenen Zinsen und Zinseszinsen auf einem Fehler beruht.

(2) Das Finanzamt fordert durch schriftlichen, begründeten Bescheid die zurückzuzahlenden Beträge

1. vom Prämiensparer, wenn die Festlegungsfrist abgelaufen oder die Prämie in den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen vorzeitig ausgezahlt worden ist,
2. im übrigen vom Kreditinstitut.

Fordert das Finanzamt die Beträge vom Kreditinstitut zurück, so ist der Bescheid auch dem Prämiensparer bekanntzugeben. § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen überwiesen worden sind.

(4) Auf die Beitreibung zurückzuzahlender Beträge sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend anzuwenden.“

5. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden §§ 14 bis 17.

### Artikel 2

#### Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

#### Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen und Ergänzungen unter neuem Datum und neuer Überschrift sowie in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Dreizehnte Verordnung  
über Änderung der Ausgleichsteuerordnung**

**Vom 4. April 1960**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird wie folgt geändert:

1. Die Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

a) Es wird aufgenommen die Tarifnummer

„05.01 Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar“.

b) Die Tarifnummer aus 81.04 erhält die folgende Fassung:

„aus 81.04 Andere unedle Metalle usw.:

aus A — Wismut:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus B — Cadmium:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus C — Kobalt:

1 — Matte; roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus D — Chrom:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus E — Germanium:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus F — Hafnium (Celtium):

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus H — Niob (Columbium):

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus I — Antimon:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus K — Titan:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus M — Uran und Thorium:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus N — Zirkon:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus O — Rhenium:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

aus P — Gallium, Indium, Thallium:

1 — roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott“.

2. In der Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen — Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4) —, erhält die Tarifnummer aus 81.04 die folgende Fassung:

„aus 81.04 aus B — 2 — Waren aus Cadmium

aus I — 2 — Waren aus Antimon“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 13. April 1960 in Kraft.

Bonn, den 4. April 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

---

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft**  
**des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes über Maßnahmen**  
**auf dem Gebiete des Schornsteinfegerwesens in der britischen Zone vom 10. März 1947**

**Vom 29. März 1960**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerwesens in der britischen Zone vom 10. März 1947 (Mitteilungsblatt des Verwaltungsamtes für Wirtschaft S. 60) und die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerwesens in der britischen Zone vom 10. März 1947 (Mitteilungsblatt des Verwaltungsamtes für Wirtschaft S. 60) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bonn, den 29. März 1960

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen,  
Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

**Vom 6. April 1960**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 18. bis 23. April 1960 in München stattfindende „Fachausstellung anlässlich der 77. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“;
2. die in der Zeit vom 21. Mai bis 1. Juni 1960 in Saarbrücken stattfindende „SAARMESSE, Deutsch-Französische Austauschmesse mit internationaler Beteiligung“;
3. die in der Zeit vom 8. bis 12. Juni 1960 in Berlin stattfindende „Pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung anlässlich des 9. Deutschen Kongresses für ärztliche Fortbildung“;
4. die in der Zeit vom 16. bis 19. Juni 1960 in Wiesbaden stattfindende „17. Internationale Sportartikelmesse Wiesbaden“;
5. die in der Zeit vom 20. bis 28. August 1960 in Bad Dürkheim/Weinstraße stattfindende „Lehr- und Industrieschau anlässlich des 44. Deutschen Weinbaukongresses“;
6. die in der Zeit vom 28. August bis 1. September 1960 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
7. die in der Zeit vom 7. bis 11. September 1960 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“;
8. die in der Zeit vom 2. bis 9. Oktober 1960 in Frankfurt a. M. stattfindende „10. Internationale Kochkunst-Ausstellung und 11. Deutsche Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe“.

Bonn, den 6. April 1960

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer